



Zürich, 14. März 2016

Vernehmlassung zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Stellungnahme von visarte – berufsverband visuelle kunst • schweiz

AUSZUG ZUM FOLGERECHT

visarte ist der Berufsverband der visuellen Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz und die einzige Vertretung der professionellen visuellen bzw. bildenden Kunstschaffenden beider Geschlechter. Gleichzeitig ist visarte mit rund 2'500 Aktivmitgliedern der grösste Berufsverband im kulturellen Bereich. Diese Stellungnahme wird sich deshalb zunächst auf die Belange der visuellen Kunst konzentrieren.

Folgerecht

Das Folgerecht wurde in den Entwurf für das revidierte Urheberrechtsgesetz nicht aufgenommen, was wir mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen. Im erläuternden Bericht wird es lediglich unter «weitere Anliegen» im Kapitel 1.2.8 Nicht berücksichtigte Anliegen erwähnt. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass nicht der Verband Autorinnen und Autoren Schweiz AdS das Folgerecht «erneut mit Nachdruck» fordert, wie im Bericht steht, sondern der Berufsverband visuelle Kunst – visarte.

Die Antwort auf unsere Forderung bleibt im Bericht leider sehr unverbindlich: «Sollte der Bericht in Erfüllung des Postulats Luginbühl ‚Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler‘ zeigen, dass die Einführung des Folgerechts auch in der Schweiz angezeigt ist, wird nach Möglichkeit ein entsprechender Regelungsvorschlag in die Revision aufgenommen.»

visarte nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit mehr als hundert Jahren fordern die Schweizer Künstlerinnen und Künstler die Einführung des Folgerechts, welches ihnen bei Weiterverkäufen ihrer Werke der bildenden Kunst und der Fotografie durch den Kunsthandel einen prozentualen Anteil am erzielten Preis zugesteht. Dieses Recht ist seit 1971 in der von der Schweiz unterzeichneten Berner Übereinkunft enthalten. 2001 hat die EU eine entsprechende Richtlinie verabschiedet, so dass heute alle Künstlerinnen und Künstler in der EU vom Folgerecht profitieren. Die Schweizer Kunstschaffenden werden hier benachteiligt: Zum einen, weil sie bei Weiterverkäufen ihrer Werke im Inland keine Entschädigung erhalten und zum andern, weil sie bei Weiterverkäufen im gesamten EU-Raum davon ausgeschlossen sind. Die

Einführung des Folgerechts – im Rahmen dieser Revision des URG – kann diese Ungleichbehandlung endlich beheben.

Kritiker des Folgerechts, namentlich die Vertreter des Kunstmarkts befürchten durch seine Einführung eine Schwächung des Standorts Schweiz und eine Schwächung des Schweizer Kunstmarkts. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich ähnliche Befürchtungen in anderen europäischen Ländern, vor allem in England mit seinem bedeutenden Kunstmarkt-Standort London, nicht bewahrheitet haben. Im Gegenteil wird die Schweiz nicht zuletzt durch die im europäischen Vergleich tiefe Mehrwertsteuer, die ungleich grössere Auswirkungen auf den Kunsthandel hat, für den Kunstmarkt ungebrochen attraktiv bleiben.

Zwischen visarte und Vertretern des Kunstmarkts, die im neuen Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS) zusammengeschlossen sind, fanden bereits Gespräche statt mit dem Ziel, eine Annäherung und Möglichkeiten einer für alle Beteiligten gangbaren Umsetzung zu finden. Dabei wurde auch thematisiert, dass der Schweizer Kunstmarkt durch andere Themen, die zur Zeit im Fokus stehen wie Raubkunst und Zollfreilager, unter einem schlechten Ruf leidet. Dieser wird durch den Versuch das Folgerecht um jeden Preis zu verhindern nicht verbessert, eher noch geschwächt. So wäre es auch im Interesse des Kunstmarkts und seines Ansehens, im Bezug auf das Folgerecht mit den anderen Ländern Europas gleichzuziehen. Zudem hat das Urheberrechtsgesetz unserer Ansicht nach nicht die Aufgabe, den Schweizer Kunsthandel zu schützen oder gar Versuche zu ermöglichen, dass Weiterveräusserer von Werken der bildenden Kunst aus dem EU-Raum die Verkäufe über die Schweiz bzw. die hiesigen Zollfreilager abwickeln können. Vielmehr soll das revidierte Urheberrechtsgesetz den schweizerischen Urhebern der bildenden Kunst durch die Einführung des in internationalen Abkommen längst festgehaltenen Folgerechts endlich zu ihrem Recht zu verhelfen.

Für visarte gelten hier folgende Schlüssel-Kriterien (nicht abschliessend):

- Das Folgerecht ist als unverzichtbarer Anspruch im Gesetz zu verankern.
- Die prozentualen Anteile, die den Kunstschaffenden zugutekommen, sind festzulegen.
- Dem Folgerecht sollen Weiterverkäufe zu einem höheren Kaufpreis als dem zuletzt erzielten unterliegen.
- Die Folgerechtsanteile sind von den Weiterverkäufern im Kunsthandel abzugelten.
- Für den Einzug und die Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten ist eine Auskunftspflicht zu umschreiben.
- Das Folgerecht soll einfach und ohne grossen Aufwand zentral umgesetzt werden. Da bereits im bestehenden URG von den Vergütungen ein bestimmter Anteil in einen Fürsorgefonds der Verwertungsgesellschaften fliesst, würden bildenden Künstlerinnen und Künstler vermehrt profitieren.

Bundesrat und Ständerat haben einem Postulat von Ständerat Werner Luginbühl zugestimmt (13.4083 Postulat «Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler»), welches einen Bericht einfordert, in dem der Bundesrat darlegt, welche Lösungen möglich sind. Dieser Bericht steht noch aus.

Folgerecht: Entwurf für eine Gesetzeserweiterung im Rahmen der laufenden Teilrevision des URG

Die Bestimmungen zum Folgerecht sind im 2. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes (Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar) nach Art. 12 URG einzufügen, d.h. ein neuer Art. 12a.

Art. 12a

Das Folgerecht gewährt dem Urheber bzw. der Urheberin für die Dauer des Urheberrechtsschutzes ein unveräusserliches und unverzichtbares Recht auf Beteiligung am Verkaufspreis aus Weiterveräusserungen nach dem Erstverkauf ihrer Werke.

Das Folgerecht gilt für alle Weiterveräusserungen, an denen Vertreter und Vertreterinnen des Kunstmarktes als Vermittler, Käufer oder Verkäufer beteiligt sind. Sie haften solidarisch für die Folgerechtsentschädigung, die vom Weiterveräusserer bzw. der Weiterveräusserin geschuldet ist. Die Folgerechtsabgabe wird fällig bei jedem Weiterverkauf, bei dem der Weiterverkaufspreis im Vergleich zum Verkaufspreis der der Weiterveräusserung vorangegangenen Veräusserung höher ist.

Die Anspruchsberechtigten können innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Weiterveräusserung von jedem Vertreter und jeder Vertreterin des Kunstmarktes alle Auskünfte einholen, die für die Berechnung sowie für die Sicherstellung der Folgerechtsentschädigung aus einer Weiterveräusserung erforderlich sind. Die Vertreter und Vertreterinnen des Kunstmarktes sind zur Erteilung aller für die Berechnung und Umsetzung der Folgerechtsansprüche erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Für weitere Informationen:

Regine Helbling, Geschäftsführerin visarte.schweiz, Tel. 044 462 10 30